

Stellungnahme

zum abgeänderten Vorschlag der ÜNB zum gemeinsamen CGM-Netzmodell

Berlin, 29. März 2017

Hintergrund

Die BNetzA hat von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) einen Antrag zur Genehmigung der überarbeiteten Version der „Common Grid Model Methodology“ (CGMM) gemäß Art. 9 Abs. 6 d) i. V. m. Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1222¹ (CACM-Verordnung) zur Genehmigung erhalten. Der Entwurf der überarbeiteten Methode wird aktuell von der BNetzA öffentlich konsultiert.

Der BDEW bedauert sehr, dass für die Konsultation eine Frist von nur 21 Tagen eingeräumt wurde. Nichtsdestotrotz begrüßt der BDEW die Möglichkeit, angehört zu werden, die den Betroffenen in Deutschland zum ersten Mal im Rahmen der Genehmigung von Methoden aus der CACM-Verordnung eingeräumt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die konsultierte Methode von den (europäischen) Übertragungsnetzbetreibern entwickelt wurde, erfolgt die Beteiligung des BDEW an der aktuellen Konsultation mit der Enthaltung der im BDEW organisierten deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Bewertung der vorliegenden Methode

Die Betreiber der 110-kV-Verteilernetze in Deutschland sind von einer nationalen Umsetzung der CACM-Leitlinie massiv betroffen und bringen sich daher in die Erarbeitung von Branchenlösungen z. B. im Rahmen der zuständigen BDEW-Projektgruppen ein. Der dort vorgestellte, weit über das bisher in Deutschland gewohnte Maß hinausgehende Datenbedarf der Übertragungsnetzbetreiber zur Erstellung des Common Grid Model (CGM), der inzwischen auch Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der ÜNB ist (vgl. öffentliche Konsultation zur Umsetzung der GLDPM²), unterstreicht noch einmal die Wichtigkeit der CGMM.

Die nun vorliegenden und konsultierten Definitionen der Einzelnetzmodelle reichen aus Sicht des BDEW jedoch deutlich zu weit und gehen über die Festlegungen in der zugrundeliegenden CACM-Verordnung hinaus. Darüber hinaus verfehlen sie das Ziel einer effizienten und effektiven nationalen Umsetzung der CACM-Leitlinie.

So widerspricht Artikel 5 Abs. 1 des vorliegenden CGMM-Vorschlags angesichts der bestehenden Netztopologien in Deutschland – und auch in anderen Ländern – nach Ansicht des BDEW den Regelungen in der zugrundeliegenden CACM-Verordnung: Artikel 19 Abs. 3 der CACM-Verordnung schränkt die Netzmodelle eindeutig und ausschließlich auf „Netzelemente des Übertragungsnetzes“ ein. Die Forderung des Artikel 5 Abs. 1 der CGMM erweitert diesen Umfang jedoch auf „Netzelemente des Hochspannungs- und Höchstspannungsnetzes [...]“. Vor dem Hintergrund, dass die Hochspannungsnetze in Deutschland Verteilernetze sind, geht

¹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, kurz „CACM-Verordnung“ (CACM = Capacity Allocation and Congestion Management).

² GLDPM = Generation and Load Data Provision Methodology.

der CGMM-Vorschlag damit über den in der CACM-Verordnung festgelegten Umfang hinaus. Eine solche Ausweitung des Umfangs ist nach Ansicht des BDEW nach europäischem Recht nicht zulässig.

Der Anpassungsbedarf am CGMM-Vorschlag beschränkt sich nicht auf den genannten Artikel 5 Abs. 1. Darüber hinaus muss auch Artikel 6 Abs. 1 und 3 des CGMM-Vorschlags angepasst werden, der dieselbe zuvor adressierte Umfangsausweitung näher beschreibt. Zu Artikel 6 Abs. 1 und 3 sollte nach Ansicht des BDEW zur Erhaltung der Effizienz noch einmal ergänzend klargestellt werden, dass die Lieferung von Netzersatzmodellen für Netze mit einer Spannungsebene von weniger als 220 kV die Vorzugslösung darstellt. Dieser Vorrang begründet sich nach Ansicht des BDEW in Artikel 11 Abs. 3 der CGMM, der die ÜNB verpflichtet, Netze benachbarter Netzbetreiber, zu denen VNB zu zählen sind, in Netzersatzelemente zu überführen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der derzeit laufenden Diskussionen um den umfangreichen Datenbedarf der ÜNB sieht der BDEW die Ungenauigkeit in dem zur Konsultation stehenden CGMM-Vorschlag mit großer Sorge. Der BDEW würde es sehr begrüßen, wenn die CGMM in diesem Punkt geändert werden könnte, zumindest aber die Genehmigung der BNetzA klarstellt, dass die CGMM nicht über die Festlegungen der CACM-Verordnung hinaus gehen darf.